

DAIMLER

Rahmenvereinbarung

zur Anwendung der IT-Applikation **eDocs**

zwischen Lieferant

Lieferanten-Nr.

- nachstehend „Partner“ genannt -

und

Daimler AG
Mercedesstr. 120
D - 70372 Stuttgart

- nachstehend „Daimler“ genannt -

- Partner und Daimler gemeinsam nachstehend „Parteien“ genannt -

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Mit der Einführung von eDocs beabsichtigen die Parteien, den Austausch von Geschäftsbriefen und sonstigen Willenserklärungen untereinander und/oder zwischen einem mit Daimler gem. § 15 AktG verbundenen Unternehmen mit Partner und/oder mit einem mit Partner gem. § 15 AktG verbundenen Unternehmen papierlos in elektronischer Form zu gestalten, um die Prozessintegration zu intensivieren.
- 1.2 In der von und bei Daimler betriebenen IT-Applikation eDocs gewährt Daimler dem Partner und mit Partner gem. § 15 AktG verbundenen Unternehmen über das Internet den direkten Zugriff auf an die Partner und/oder mit Partner gem. § 15 AktG verbundene Unternehmen gerichtete Einkaufsdokumente und gibt selbst bzw. ein mit Daimler gem. § 15 AktG verbundenes Unternehmen auf diesem Wege rechtsverbindliche Willenserklärungen ab. Einkaufsdokumente sind dabei insbesondere Anfragen, Bestellungen und Abschlussvereinbarungen. Auf demselben Weg antworten die Partner und/oder mit Partner gem. § 15 AktG verbundene Unternehmen in

Handzeichen: _____/_____

eDocs "online" auf einem sicheren Datenweg auf die ihnen zugestellten Dokumente mit Willenserklärungen in Form von Angeboten und Bestätigungen der Bestell- oder Abschlussannahme.

- 1.3 Die bei diesen Einkaufstransaktionen typischen Willenserklärungen bzw. Verträge unterliegen keiner gesetzlichen Formvorschrift. Somit beabsichtigen die Parteien und die mit ihnen gem. § 15 AktG verbundenen Unternehmen sämtliche rechtsverbindlichen Willenserklärungen über eDocs abzugeben.
- 1.4 eDocs verwendet zunächst keine elektronische Signatur; aber auch ohne den Einsatz von elektronischen Signaturen gewährleistet eDocs durch die getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen im kaufmännischen Geschäftsverkehr eine rechtssichere Abwicklung, die praktisch dem konventionellen Austausch von Geschäftsdokumenten entspricht.
- 1.5 Im Hinblick auf die Neuigkeit der Applikation und zur Klärung der rechtlichen Wirkung von mit eDocs bereitgestellten Dokumenten schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung in eigenem Namen und im Namen der mit ihnen gem. § 15 AktG verbundenen Unternehmen. Im Übrigen bleiben bei der Verwendung von eDocs sämtliche anderen organisatorischen und rechtliche Rahmenbedingungen unverändert.
- 1.6 Der Begriff „Daimler“ erfasst in der nachfolgenden Vereinbarung auch mit Daimler gem. § 15 AktG verbundene Unternehmen und der Begriff „Partner“ erfasst auch die mit dem Partner gem. § 15 AktG verbundenen Unternehmen, soweit mit oder zwischen diesen Unternehmen Einkaufsdokumente abgeschlossen werden.

2 Zugang

Der Zugang zur eDocs-Applikation erfolgt über das Daimler Supplier Portal (<https://supplier.daimler.com>). Dieses Portal eröffnet Partnern den sicheren und einheitlichen Zugriff auf sämtliche für den jeweiligen Partner freigegebenen Anwendungen. Das Daimler Supplier Portal sieht eine dezentrale Administration beim Partner vor. Nur der von dem Partner benannte und im Portal registrierte Administrator ist berechtigt, jederzeit neue eDocs-Anwender für den Partner freizuschalten oder zu deaktivieren.

3 Rechtsverbindlichkeit der Erklärungen

- 3.1 Sämtliche über eDocs an den für den Partner registrierten eDocs-Anwender zugestellten Einkaufsdokumente – insbesondere Anfragen, Bestellungen und Abschlussvereinbarungen – sind für Daimler auch ohne Unterschrift rechtsverbindliche Willenserklärungen des formulierten Inhalts.
- 3.2 Angebote, die von für den Partner registrierten Anwendern in eDocs auf elektronischem Wege abgegeben werden, sind für den Partner rechtsverbindlich. Ebenso wird durch Auslösung der in eDocs vorgesehenen Funktionen durch einen für den Partner registrierten Anwender die Annahme von Bestellungen oder Abschlussvereinbarungen verbindlich bestätigt. Dabei können Vorbehalte nur ausdrücklich dokumentiert werden.

4 Informationssicherheit

- 4.1 Daimler stellt durch wirksame technisch-organisatorische Massnahmen sicher, dass
 - nur die durch eine gültige Benutzeridentifikation in Kombination mit dem dazugehörigen gültigen Passwort als für den Partner registrierte eDocs-Anwender auf eDocs zugreifen

Handzeichen: _____/_____

können und die in eDocs zur Verfügung gestellten Daten Dritten nicht zugänglich oder durch Dritte manipulierbar sind,

- insbesondere der Zugang zu eDocs durch das verwendete HTTPS-Protokoll sicher ist,
- sämtliche elektronischen Dokumente nach der Zustellung an den Partner oder an Daimler in eDocs nicht mehr verändert werden können,
- der Zugriff auf noch nicht abgegebene, zwischengespeicherte Angebote und interne Bearbeitungsnotizen in den dafür vorgesehenen Feldern nur den für den Partner registrierten eDocs-Anwendern möglich ist.

Jeder Vorgang in eDocs, insbesondere Bestätigungen und Angebote wird mit der jeweils auslösenden Benutzerkennung protokolliert und abgelegt. Dieses Protokoll wird ausschließlich zum Beweis des Inhalts und der tatsächlichen Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen herangezogen, falls es zwischen den Parteien darüber zu Meinungsverschiedenheiten kommt. Dieses Beweismittel wird von beiden Parteien auch im Hinblick auf einen möglichen Rechtsstreit ausdrücklich akzeptiert.

4.2 Der Partner stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass

- nur solche Personen vom jeweils registrierten Administrator als eDocs- Bevollmächtigte freigegeben werden, die im Namen des Partners rechtsverbindliche Willenserklärungen über eDocs abgeben dürfen,
- die für eDocs eingerichteten Benutzerkennungen und Passwörter nur solchen Mitarbeitern zugänglich sind, die vom Administrator für eDocs freigeschaltet wurden,
- für eDocs freigeschaltete Mitarbeiter verpflichtet werden, Benutzerkennungen und die dazugehörige Passwörter vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben,
- Benutzerkennungen, die ausscheidenden Mitarbeitern des Partners oder Mitarbeitern, die aus anderen Gründen nicht mehr Zugriff auf eDocs haben sollen, bekannt sind, selbständig und unverzüglich deaktiviert werden.

5 Archivierung und Aufbewahrungsfristen

Die Parteien kommen überein, für die bei Handelsdokumenten einschlägigen gesetzlichen oder sonstigen Aufbewahrungs- und Archivierungspflichten auch weiterhin selbst verantwortlich zu sein. Zur Unterstützung können eDocs-Dokumente ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

6 Einsatzzeitpunkt und -umfang

eDocs wird im Geschäftsverkehr zwischen Daimler und dem Partner mit der Freigabe von eDocs-Anwendern durch den Administrator des Partners angewendet.

7 Datenschutz

Die im Rahmen der Einrichtung der Applikation eDocs erhobenen personenbezogenen Informationen werden ausschließlich zur Nutzerverwaltung und zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und sicheren Betriebs verwendet. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten findet nicht statt. Die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, die beim Einsatz von eDocs entstehen, erfolgen ausnahmslos nach den Vorschriften des geltenden Datenschutzgesetzes.

8 Streitfälle

Die Vereinbarung ist auf gegenseitiges Vertrauen und langjährige Geschäftsbeziehungen gestützt. Die Parteien sind bestrebt, sich über etwaige Meinungsverschiedenheiten freundschaftlich zu einigen.

Handzeichen: _____/_____

9 Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt unbegrenzt und tritt mit der Unterschrift beider Parteien in Kraft. Sie kann jederzeit von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.

10 Sonstige Bestimmungen

- 10.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche oder elektronische Nebenabreden sind unwirksam.
- 10.2 Falls eine Bestimmung dieser Ergänzungsvereinbarung unwirksam sein oder werden sollte, wirkt sich dies nicht auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen aus. Die Parteien werden jedoch die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihren Auswirkungen der ursprünglichen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt so nah wie möglich kommt.
- 10.3 Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht, jedoch unter Ausschluss der Anwendung des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf.
- 10.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Stuttgart (Mitte), Deutschland. Jede Partei kann jedoch auch an ihrem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch genommen werden.

Daimler AG



ppa. Stauner-Peitl



ppa. Angermann



i.V. Jäger

Stuttgart, 03.09.2020

Partner

Ort, Datum

Unterschrift (+ Name in Klarschrift)

Handzeichen: _____/_____